

Arbeitsgemeinschaft
der Hauptschwerbehindertenvertretungen
und Schwerbehindertenvertretungen
der obersten Landesbehörden
Nordrhein-Westfalen
(AGSV NRW)

Der Vorsitzende

An die
Präsidentin
des Landtags NRW

40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/2929

A5

Finanzamt Geilenkirchen
Herzog-Wilhelm-Str. 41-47
52511 Geilenkirchen
Postfach 1193
52501 Geilenkirchen
Telefon: 02451/623-117 o. 116
Telefax: 02451/623-114

08.10.1993

nachrichtlich:

An den
Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags NRW und das
Finanzministerium
des Landes NRW
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf

Betr.: Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Haushaltsplan des Landes NRW für das Haushaltsjahr 93
(Nachtragshaushaltsgesetz 1993) - Drucksache 11/5666,
Stand 09.09.1993 -
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache
11/5510 und 11/5925 - 2. Lesung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehinder-
tenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen der obersten
Landesbehörden NRW hat von der beabsichtigten Gesetzesänderung
Kenntnis erhalten.

Es geht hier um die Änderung des § 7 a des Nachtragshaushalts-
gesetzes 1993. In der uns vorliegenden Fassung soll folgender
Absatz 6 eingefügt werden:

"(6) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle
oder Stelle ist auch durch Ausschreibung zu prüfen, ob diese
Planstelle oder Stelle mit einem Stelleninhaber einer mit kw-
Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vor-
liegen der Voraussetzungen ist diesem Bediensteten die Stelle
zu übertragen."

Nach unserer Auffassung steht dieser Wortlaut im Widerspruch zu dem § 14 Abs. 1 SchwbG, der folgendes aussagt:

"Die Arbeitgeber sind verpflichtet, zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten, insbesondere mit beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten, besetzt werden können."

Die Wörter "vor jeder..." in Ihrer Gesetzesvorlage müßten nach unserer Auffassung geändert werden in z.B. "bei jeder Inanspruchnahme...".

Sofern das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen ist, bitten wir darum, in die Ausführungsrichtlinien zu dieser Bestimmung - die sicherlich seitens des Finanzministeriums erfolgt - einen entsprechenden Hinweis mit aufzunehmen. Vor einer Ausschreibung (intern im Geschäftsbereich oder in der gesamten Landesverwaltung) muß die Abfrage bei der Arbeitsverwaltung zur Erfüllung des § 14 SchwbG erfolgen. Sollte ein geeigneter arbeitsloser Schwerbehindertenbewerber vorhanden sein, müßte auf jeden Fall ein Auswahlverfahren stattfinden.

Bei unserer Bitte geht es nicht nur um die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, sondern vor allem darum, daß die Anzahl der arbeitslosen Schwerbehinderten nach wie vor steigt und das Land NRW die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungsquote nach dem SchwbG nicht erfüllt.

Wir hoffen im Interesse der vielen arbeitslosen Schwerbehinderten, daß unsere Anregung noch berücksichtigt werden kann. Sofern eine Fortschreibung der o.g. Gesetzesformulierung auch für das Haushaltsgesetz 1994 beabsichtigt ist, gilt unsere Anregung entsprechend

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Bender)